



**Gebührenreglement
zum
Wasserversorgungs-
reglement**

der
Einwohnergemeinde Zollikofen

21.
November
2012

Gebührenreglement zum Wasserversorgungsreglement

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,

gestützt auf

Art. 35 ff. des Wasserversorgungsreglements vom 21. November 2012
(SSGZ 752.3),
auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

1. Einmalige Gebühren (Anschlussgebühren)

Anschlussgebühren

Art. 1²⁾ ¹ Die Anschlussgebühren für jede angeschlossene Baute und Anlage werden nach den installierten Belastungswerten (Loading Unit, LU) gemäss SVGW und nach umbautem Raum gemäss SIA 416 (m³ uR) berechnet.

Sie betragen:

a	pro LU	Fr.	65.00
b	pro m ³ uR	Fr.	3.00

Es werden in jedem Fall mindestens 10 LU und 100 m³ uR berechnet.

² Die Anschlussgebühr für Sprinkleranlagen wird nach deren Anlagen Wasserbedarf (l/min) erhoben. Sie richtet sich nach dem Tarif Art. 1a pro LU, wobei 1 LU 6 l/min entspricht.

³ Die Gebührenansätze in Absatz 1 und 2 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 101,9 Punkten (Stand April 2012, Basis Oktober 2010 = 100). Erhöht oder senkt sich der Berner Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Indexes mindestens 10 Punkte beträgt.

Löschgebühr

Art. 2 Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Artikel 1 Buchstabe b.

2. Wiederkehrende Gebühren (Benützungsgebühren)

Benützungsgebühren

Art. 3¹⁾²⁾ ¹ Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebühren innerhalb der in den Absätzen 2 bis 3 festgelegten Grenzen nach den Massgaben von Art. 40 ff. des Wasserversorgungsreglements in den Ausführungsbestimmungen der Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement fest.

² Als Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr dient der eingebaute Wasserzähler.

Bei Hauswasserzählern, Grosswasserzählern und Verbundzählern kommt die zulässige Dauerbelastung Q₃ gemäss MID¹ zum Tragen. *[Fassung vom 14.10.2020]*

¹ CE Konformität nach Europäischer Messmitteldirective (MID)

1) Fassung vom 27. Februar 2013

2) Fassung vom 25. Juni 2014

Die Grundgebühr beträgt Fr. 10.00 bis Fr. 40.00 pro m³/h.

Wasserzählergrösse (Hauswasserzähler)		Dauerbelastung Q ₃ m ³ /h
in mm	in Zoll	
20	¾"	4.0
25	1"	6.3
32	1 ¼"	10.0
40	1 ½"	16.0
50	2"	25.0

³ Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 0.60 bis Fr. 2.50 pro m³ bezogenes Wasser. [Fassung vom 14.10.2020]

⁴ Für Klima- und Kühlanlagen wird auf der Verbrauchsgebühr gemäss Abs. 3 ein Zuschlag von Fr. 0.60 bis Fr. 2.50 pro m³ erhoben. [Fassung vom 14.10.2020]

⁵ Für Schwimmbäder wird jährlich ein Zuschlag von Fr. 2.70 bis Fr. 5.70 pro m³ Bassininhalt erhoben. [Fassung vom 14.10.2020]

3. Sonstige Gebühren, Mehrwertsteuer

Mietgebühr für zusätzliche Wasserzähler

Art. 4 Die jährliche Mietgebühr für zusätzliche Wasserzähler beträgt 15 % der Anschaffungskosten.

Ungemessene und besondere Wasserbezüge

Art. 5 ¹ Für Bauwasser wird eine Grundgebühr von Fr. 200.00 und zusätzlich die effektive Wasserverbrauchsgebühr gemäss Art. 3 Abs. 3 erhoben.

² Für andere vorübergehende Wasserbezüge ab Hydrant wird eine Grundgebühr von Fr. 200.00 und zusätzlich die effektive Wasserverbrauchsgebühr gemäss Art. 3 Abs. 3 erhoben.

Mehrwertsteuer

Art. 6 Alle Gebührenansätze sind ohne die vorgeschriebene Mehrwertsteuer zu verstehen.

Normen, Richtlinien

Art. 7 Bei Neuerscheinungen von Normen und Richtlinien, welche für die Gebührenerhebung erforderlich sind, gilt die jeweilige Inkraftsetzung.

4. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 8 ¹ Das Gebührenreglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Zollikofen, 21. Nov. 2012

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Hans Peter Baumann
Präsident

Roland Gatschet
Sekretär

1) Fassung vom 27. Februar 2013

2) Fassung vom 25. Juni 2014

Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 21. November 2012 ist im Amtsanzeiger vom 28. November 2012 öffentlich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass innert 40 Tagen seit Veröffentlichung das fakultative Referendum gemäss Art. 34 der Gemeindeverfassung ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Zollikofen, 14. Januar 2013

Der Gemeindeschreiber
Roland Gatschet

Änderungen

Der Nachtrag I wurde an der Sitzung des Grossen Gemeinderats vom 27. Februar 2013 genehmigt und tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Der Nachtrag II wurde an der Sitzung des Grossen Gemeinderats vom 25. Juni 2014 genehmigt und tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Der Nachtrag III wurde an der Sitzung des Grossen Gemeinderats vom 14. Oktober 2020 genehmigt und tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

1) Fassung vom 27. Februar 2013
2) Fassung vom 25. Juni 2014